Prasibent v. Gers dorf: Nun wurde noch auf den britten Sat die Frage zu richten sein: "auch bleibt den Regierungs- behörden vorbehalten, bei eingetretenen größern Feuersbrunsten in Städten den Abgebrannten zu verstatten, sich zum Wiedersaufbau ihrer Häuser, neben den vorgedachtermaßen geprüften Maurer und Zimmermeistern, andrer auswärtiger, auch auf Dorfern wohnender Maurer und Zimmermeister, wie anderer Bauhandwerker zu bedienen." Ich frage also: ob die Kammer diesen Sat annimmt? — Wird ein stimmig angenom men.

Prafibent v. Gersborf: Nun kommen wir auf bas Umenbement zurud.

Pring Johann: Es ware wohl angemeffen, ben Crufius's schen Untrag voraus zu nehmen, weil der Ritterstädt'sche nicht mehr angemeffen ift, wenn jenes angenommen wird.

D. Crufius: Ich wurdewenigstens um die Unterftutungs= frage bitten.

Prasident v. Gersborf: Ich habe die Rammer zu frasgen: ob sie den Antrag des D. Crusius, nach welchem das, was im ersten Sate des zweiten Theils liegt, nicht in das Gessetz, sondern in die Schrift aufgenommen werden soll, untersstütt? — Wird ausreichend unterstütt. —

Burgermeister Schill: Es scheint mir in hinsicht ber Fassung ungewiß, in welcher Weise dieser Antrag in die Schrift kommen soll. Wie der Bericht unserer geehrten Deputation ausspricht, so ist es eine feste Bestimmung, die getroffen wird. Nun fragt es sich, in welcher Form wollen wir den Antrag stellen, daß er in die Schrift aufgenommen wird. Es muß entweder eine Ermächtigung oder Erklärung gegeben werden, über die wir ins Reine kommen mussen.

D. Eru sius: Meine Absicht war bloß die, daß es der hohen Staatsregierung anheim gegeben werde, nach Befinden diesen zweiten Sat der Paragraphe, wie er von der Kammer beschlossen worden ist, in das Gesetz aufzunehmen, weil es nach der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Staatsministresnoch ungewiß ist, ob die Bildung von Prüfungscommissionen statzsinden könne, da über das bezügliche Gesetz wegen der Prüfung der Bauhandwerker noch sehr differgirende Kammerbeschlüsse einander gegenüberstehen, so daß dessen Emanirung noch nicht verbürgt werden kann.

Prinz Johann: Ich sehe sonach, daß der Antrag des D. Crusius ein anderer sei, als ich geglaubt habe. Ich glaubte, der ganze Sat sollte aus der g. herausfallen und die Ermächtigung der Staatsregierung in die Schrift niedergelegt werden. Der Antragsteller wünscht, daß es der Regierung vorbehalten bleiben solle, daß diese hier getroffene Bestimmung in die Versordnung niedergelegt werde. Der Sprecher glaubt aber, es der Regierung zu überlassen, diese Bestimmung einzuschalten der nicht, je nachdem es ihr gefällig sei; aber mag es auf das I. 24.

Eine ober das Undere hinauskommen, so wird es immer darauf hinauskommen, daß die Censur für größere Bauten aufgenommen wird. Db aber diese Prüfung ganz in Wegfall komme, wissen wir nicht; aber ich glaube auch, bis diesses Geseh zum endlichen Beschlusse kommt, werden wir darüber klar sein. Also darin scheint mir eine Nothwendigkeit zu liezgen.

D. Crusius: Der Grund, welcher mich bestimmte, ben Antrag so zu stellen, liegt darin, daß die einschlagenden Bestim= mungen von zu bedeutender Wichtigkeit sind, als daß ich nicht wunschen mußte, sie kamen auf gesetzlichem Wege und nicht auf dem Verordnungswege zur Kenntniß der Betheiligten. Sonst wurde ich nichts dagegen haben, wenn nicht die Bestimmung in zu viele Rechtsverhaltnisse eingriffe.

Biceprafibent v. Carlowit: Da ber Untrag bes D. Erufius ein fpat geborner, eine Urt von Pofthumus ift, fo muß auch mir noch bas Wort über benfelben erlaubt fein. Wie er jest erlautert ward, fpricht das gegen ihn, was Ge. fonigl. So= heit geaußert haben. Bei ber Bichtigkeit ber Bestimmung, um bie es fich handelt, glaube ich nicht, daß man fie blog in bie Sand ber Regierung legen tonne und burfe. Das mare ein Fall einzig in feiner Urt. Bir muffen uns vielmehr nothwen= dig über diefe Frage entscheiden, fie entweder bejahen oder verneinen. Wir durfen aber nicht fagen, die Regierung konne machen, was fie wolle. Wird aber ber Untrag auch anders erlautert; follte, mas in bas Gefet gebort, in bie Schrift nieberge= legt, und ber Bunfch ausgesprochen werden, daß die Staatbregierung es auf bem Bege ber Berordnung ausspreche, fo fann ich bem noch weniger beitreten. Wenn nur eine Berordnung Etwas ber Urt bestimmt und nicht bas Gefet, fo find allerbings bie Innungeverwandten benachtheiligt. Dem Gefete muffen fie fich unterwerfen, allein ich glaube nicht, bag es ftatthaft fei, ihr Recht durch bloge Berordnung zu nehmen. In ber That, ehe ich bem Untrage bes D. Cruffus in feiner letten Deutung beitrete, eher murbe ich bem Untrage bes herrn Burgermeifter Bubler beigetreten und fur den gangen Wegfall gestimmt haben. Denn nun erft ift man auf bem Wege eine Rechtsverlegung gu begehen.

D. Crusius: Ich freue mich, bei bem letten Redner die Anerkennung des Grundes zu finden, der mich zu dem Wunssche bestimmt hat, die Sache ins Gesetz aufgenommen zu sehen. Die Motive zu meinem Antrage habe ich vorhin angegeben, und ich wiederhole nochmals, daß ich beabsichtigte, eine mögslicherweise entstehende Lücke im Gesetz zu vermeiden. Wir beziehen uns auf etwas, was noch nicht besteht, ja dessen Erisstenz überhaupt noch ungewiß ist. Würden wir die Bestimmung, so wie sie jetzt beschlossen ist, ind Gesetz aufzunehmen beantragen, und es würde jenes Gesetz nicht zu Stande kommen, so würde im vorliegenden Gesetz eine Bedingung stehen, welche gar nicht erfüllt werden könnte.

Staatsminifter Roftit und Jandenborf: Die Un-